

Sanierungssatzung „Historische Altstadt“ der Stadt Neuruppin

Präambel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.10.2001 (GVBl. I S. 298) und § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBI. I S. 2376) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.05.2002 folgende Satzung für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Stadt Neuruppin und der Ersatz- und Ergänzungsgebiete „Ernst-Toller-Straße“ und „Regattastraße“ (Sanierungssatzung „Historische Altstadt“ der Stadt Neuruppin) beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 73,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historische Altstadt“.
- (2) Um die Ziele und Zwecke der Sanierung zu sichern, wird der nordöstlich angrenzende Bereich von 2,0 ha Größe als Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Ernst-Toller-Straße“ sowie der östlich angrenzende 0,2 ha große Bereich als Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Regattastraße“ förmlich festgelegt.
- (3) Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauBG durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 21.12.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuruppin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ in Neuruppin und der Ersatz- und Ergänzungsgebiete „Ernst-Toller-Straße“ und „Regattastraße“ vom 20.06.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.01.1995), geändert durch Änderungssatzung vom 06.07.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 14.07.1998), außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des 3. Abschnittes des 1. Teils des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2002

Brüssow
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Theel
Bürgermeister